

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AVL gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“ genannt).
- 1.2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und/oder Verkäufe (nachfolgend „Leistung“ genannt) der simatec GmbH (nachfolgend „simatec“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur dann und insoweit als simatec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und simatec dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Offerten, technische Angaben, Abbildungen und Preislisten von simatec sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von simatec. Eine vertragliche Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
- 2.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Offerten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot von simatec vom Käufer innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wird oder der Käufer die von simatec gelieferten Waren annimmt. Bei unverbindlichen Offerten kommt ein Vertrag erst zustande, wenn simatec die Bestellung des Käufers per Auftragsbestätigung bestätigt. Wünscht der Käufer eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären.
- 2.3. Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum von simatec und dürfen weder kopiert, gespeichert, vervielfältigt noch Drittpersonen weitergeleitet oder zugänglich gemacht oder kommerziell genutzt werden.

3. Preise

- 3.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise netto, in Euro, ab Werk, ohne Verpackung, unversichert und unverzollt, ohne Steuern und Gebühren, Abgaben und dergleichen.
- 3.2. Sofern der Transport und die Versicherung durch simatec organisiert werden, werden die dafür anfallenden Kosten nach Aufwand berechnet.
- 3.3. Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen gehen auch dann zu Lasten des Käufers, wenn simatec Vorleistungen zu erbringen hat. In diesem Fall hat simatec Anspruch auf Rückerstattung.

4. Zahlungen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von simatec sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wenn der Rechnungsbetrag nicht dreißig (30) Tage nach Datum der Rechnungsstellung vom Käufer an simatec bezahlt wurde, ist simatec ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2026)

Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

- 4.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn simatec vor Ablauf der Frist über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Etwaig gewährten Nachlässe stehen unter Vorbehalt fristgerechter Bezahlung und vollständiger Warenabnahme, soweit es sich um Nachlässe im Zusammenhang mit Mengen handelt.
- 4.3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder liegen begründete Anhaltspunkte für mögliche Liquiditätsschwierigkeiten des Käufers vor, ist simatec berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen bzw. nur gegen Vorauszahlung zu liefern, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden.
- 4.4. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, stellt er selber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder wird ein solches Verfahren gegen ihn eröffnet, werden alle Forderungen, die simatec gegen den Besteller zustehen, sofort fällig.
- 4.5. Die Zahlungen sind auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren Mängel behauptet oder festgestellt werden. Beanstandungen des Liefergegenstandes entbinden den Käufer nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Käufers mit Forderungen von simatec ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen simatec ist nicht zulässig.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die angegebenen Lieferfristen sind approximativ und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Voraus- und andere Zahlungen geleistet und sonstige Verpflichtungen des Käufers erfüllt worden sind. Teillieferungen und Teilleistungen von simatec sind jederzeit zulässig. Liefer- und Leistungserbringungsfristen und -zeiten gelten mit der rechtzeitigen Absendung der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft bzw. erbrachten Leistung als eingehalten.
- 5.2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der durch den Käufer akzeptierten Auftragsbestätigung und der vom Käufer allenfalls zu leistenden Verpflichtungen wie z.B. Vorauszahlungen, Bankgarantien, Akkreditive usw. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn:
 - a) der Käufer nachträglich Änderungen der Bestellung verlangt;
 - b) andere von simatec nicht zu verantwortende Verzögerungen eintreten, wie behördliche Massnahmen, nachträglich verlangte Bewilligungen, Streiks, Lieferverzögerungen seitens Lieferanten von simatec oder bei höherer Gewalt;
 - c) Vorauszahlungen, Akkreditive, Zahlungsgarantien nicht rechtzeitig erfolgen oder nicht der vereinbarten Form entsprechen; oder
 - d) Akkreditive oder zu leistende Zahlungsgarantien wegen einer Er-streckung der Lieferfrist verlängert oder abgeändert werden müssen.
- 5.3. Ist die Leistung bzw. Leistung von simatec von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so ist simatec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern simatec selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise für simatec möglich war.
- 5.4. Die Haftung für Verzugsschaden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Ein möglicher Verzugsschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolge-schäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2026)

Betriebsunterbrechung. Ein Vertragsrücktritt des Käufers infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Verzugsschäden nach Ziffer 10 dieser AVL.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über, auch wenn der Transport durch simatec organisiert wird. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- 6.2. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist simatec berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) bleiben Eigentum von simatec bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen, die simatec aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer oder mit diesem verbundenen Unternehmen zustehen.
- 7.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an simatec ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von simatec, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. simatec wird jedoch die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber simatec nachkommt und nicht in Verzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von simatec. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht simatec gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt simatec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.3. Der Käufer darf die Ware unter Eigentumsvorbehalt und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Simatec abtreten. Vor einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von simatec durch Dritte hat der Käufer simatec unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist simatec berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Mit Zustimmung zu diesen allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen stimmt der Käufer diesem Rücknahmerecht vorbehaltlos zu. Die Rücknahme von Waren stellt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag dar, wenn simatec einen solchen Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklärt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers.

8. Prüfungs- und Rügepflichten

- 8.1. Der Käufer hat die Lieferung sofort nach Erhalt eingehend auf Vollständigkeit sowie Sach- und Funktionstauglichkeit hin zu prüfen und simatec allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2026)

schriftlich und substantiiert zu melden. Die Prüfungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf äußerlich nicht erkennbare Mängel, soweit dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges durchführbar ist. Die Mängelrüge hat eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

- 8.2. Im Falle nicht rechtzeitiger oder ungenügender Mängelrüge von offenen Mängeln gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Im Falle von versteckten Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung und spätestens innert der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 9.3 hiernach anzubringen, ansonsten auch diese als genehmigt gelten. simatec kann die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ablehnen, wenn ihr Mängel nicht rechtzeitig und vollständig angezeigt werden.
- 8.3. Der Käufer darf simatec die Ware ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht zurückschicken. Die Kosten für den Transport der beanstandeten Ware an simatec gehen zu Lasten von simatec, vorausgesetzt, die Mängelrüge erweist sich als begründet. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Gleiches gilt für den Rücktransport der Ware von simatec an den Kunden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.
- 9.2. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- 9.3. simatec verpflichtet sich zur Lieferung der vertraglich vereinbarten Menge und Qualität. simatec übernimmt keine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Schmierstoffspender 2 Jahre ab Herstellung und für Werkzeuge und elektronische Geräte 2 Jahre ab Lieferung.
- 9.5. Die Gewährleistung von simatec und deren Produkthaftungspflicht wird im gesetzlich zulässigen Rahmen beschränkt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Störungen, welche simatec nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung und normaler Verschleiß, höhere Gewalt, unsachgemäße Montage und Bedienung (Bedienungs-, Wartungs- und Einbaufehler), Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. simatec leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Käufer während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht simatec das Wahlrecht zu, wofür simatec eine angemessene Frist eingeräumt wird. Ebenfalls ist simatec berechtigt, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mehraufwendungen, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschaden und Rücktritt oder Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten von simatec.

10. Haftung

- 10.1. Simatec haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von simatec, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 2026)

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung von simatec – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Kosten für Deckungskäufe.

10.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3. Soweit die Haftung von simatec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von simatec.

11. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen von simatec und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Sitz von simatec.

11.2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist am Sitz von simatec. simatec ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12. Datenschutz

simatec verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von simatec unter https://simatec.com/media/general_pdfs/simatec_Datenschutzerklaerung_04.05.2024_DE.pdf abrufbar.

13. Abtretung

Der Käufer darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von simatec abtreten.

14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AVL bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.